

Ich habe im Prospective des Anzeigers längst bekannt gemacht, daß alle nicht mit Namen oder Ziffer unterzeichnete Artikel im Anzeiger als von mir selbst ausgegangen zu betrachten seien.

Für die „Firma Gustav Pöncke in Leipzig“ bemerke ich in Bezug auf den im Börsenblatt Nr. 150 abgedruckten Artikel „Eine offene Antwort an einen heimlichen Gegner“, daß, wenn ich über die Frage, unter welchen verschiedenen Firmen die vorgenannte Firma Geschäfte getrieben hat, sowie in welchen Verhältnissen dieselbe zu den Pöhlig'schen, Preussischen und Mecklenburgischen Alben gestanden hat und noch steht, nicht ganz recht unterrichtet gewesen bin, dies mir leid thut, daß aber im Uebrigen von dem in meinem Artikel Gesagten, solange mir nicht dessen Unrichtigkeit nachgewiesen ist, nichts zurückgenommen, sondern demselben vielmehr bei passender Gelegenheit noch etwas Weiteres (soweit es nicht und namentlich über die jüngst veröffentlichte und den Eltern als zur Lectüre für ihre Töchter geeignet empfohlene Schrift in Betreff der Glogauer Ereignisse schon an einem andern Orte geschehen ist) hinzugefügt werden wird.

Etwa weiter erforderliche Schritte gegen den Artikel in Nr. 150 behalte ich mir vor. Dr. J. Pechholdt in Dresden.

Miscellen.

Berlin, 7. Decbr. In der zweiten Novemberversammlung des hiesigen pädagogischen Vereines stellte derselbe folgende Grundsätze auf, welche für den Verein bei Beurtheilung illustrierter Jugendschriften maßgebend sein werden: „Die jetzt beliebte Weise, Jugendschriften durch Caricaturen zu illustriren, ist zu verwerfen, weil sie im Kinde die Bildung des Sinnes für das Schöne und Edle beeinträchtigt, hingegen den Hang zum Aßbernen, Abgeschmackten und Gemeinen nährt; weil sie die Jugend anleitet, Schwächen und Eigenthümlichkeiten erwachsener Personen zu verspotten, und überhaupt Richtungen im Kinde pfllegt, welche die Erziehung mit allem Ernste unterdrücken sollte.“

Aus dem rhein.-westphälischen Kreisverein. — Energische Anwendung der den Kreisvereinen, wie den buchhändlerischen Vereinen einzelner Städte zu Gebote stehenden Creditentziehungen u. s. w. wird stets das beste Mittel sein, die ehrenvolle Organisation des deutschen Buchhandels vor gänzlicher Zerstückelung zu schützen. Wir führen in dieser Beziehung das Beispiel des rhein.-westphälischen Kreisvereins an. Der Vorstand desselben hat unterm 31. Oct. d. J. das nachstehende Circular an die Kreisvereinsmitglieder erlassen, welches als Ergänzung zu dem in Nr. 141 des Börsenblattes gegebenen Bericht der 22. Generalversammlung dienen kann, und auch in weiteren Kreisen mit Interesse aufgenommen werden wird: „Aus unserm Bericht vom 20. d. M. über den Verlauf der Generalversammlung vom 4. Sept. c. werden Sie ersehen haben, daß sub 5) der Vorstand beauftragt wurde, ein Vereinsmitglied, welches einer statutwidrigen Rabatlofferte beschuldigt war, aufzufordern, die betreffende Offerte ohne Verzug zurückzunehmen, widrigenfalls dem von der Generalversammlung gestellten Antrage auf Ausschließung Folge gegeben werden müsse. Diesem Auftrage gemäß hat der unterzeichnete Vorstand den Hrn. Frühbus, Besitzer der P. Pöhlig'schen Buchhandlung in Köln unterm 8. d. M. aufgefordert, seine der Rheinischen Eisenbahn gemachte statutwidrige Offerte, sämtliche inländische Journale und Zeitschriften derselben mit 15 % zu liefern, ohne Verzug zurückzunehmen. Hr. Frühbus hat indeß der an ihn gestellten Aufforderung nicht genügt, sondern unterm 18. d. M. dem Vorstande seinen Austritt aus dem Kreisvereine mitgetheilt. Diesem gemäß ist zufolge §. 10. und 47.

der Statuten von sämtlichen Mitgliedern des Kreisvereines jede Geschäftsverbindung, selbst die gegen baar, mit der Pöhlig'schen Buchhandlung (A. Frühbus) unverzüglich aufzuheben.“

Fortgeworfenes Geld! — Ein Verleger ließ vor 3 Wochen die Anzeige der neuen Auflage eines gangbaren Buches zugleich in Naumburg's Wahlzettel und in die „Mittheilungen des Sortimentens-Buchhandels“ mit entsprechendem Verlangzettel abdrucken. Darauf haben seither

409 Firmen auf dem Zettel in Naumburg's Wahlzettel, und

15 sage fünfzehn auf dem rothen Zettel der „Mittheilungen“

bestellt! Für die 15 à cond.-Bestellungen hat er — er ist nicht Mitglied des Sortimentervereins — 2 Thlr 26 Ngr. Insertionsgebühren fortgeworfen! Wollen nicht andere Verleger, die es mit Inseraten in den „Mittheilungen“ versuchen, auch ihre Resultate in obiger Weise bekannt machen?! V.

Wiederholt taucht im Börsenblatte die Frage wegen Stempelspflichtigkeit der „Mittheilungen“ auf, während nach Ansicht des Einsenders dieser Zeilen die Frage doch sofort durch das Factum erledigt wird, daß von den vielen hundert preussischen Buchhändlern doch seit Jahren der „Wahlzettel“ unversteuert in Gebrauch genommen wird, und in steueramtlicher Beziehung ein Unterschied zwischen beiden Blättern in keiner Weise zu begründen ist.

In mehreren Artikeln des Börsenblattes ist bereits gegen die Listen des Leipziger und Berliner Verlegervereins zu Felde gezogen worden; man hat aber wohl übersehen, daß sich Hr. A. Büchting in Nordhausen eine noch größere Verletzung der Sortimentenshändler zu Schulden kommen läßt, indem er auf der von ihm herausgegebenen Liste alle Firmen durch besondere Zeichen bemerkbar macht, welche nicht auf den Listen des Leipziger und Berliner Verlegervereins stehen. Einsender dieses steht grundsätzlich nur mit etwa 150 Verlegern, für deren Artikel er eine löhnende Verwendung hat, in directem Verkehre, den Verlag der übrigen bezieht er, um unnütze Contis zu vermeiden, von dem Leipziger Commissionär oder gegen baar. Aus diesem Grunde unterhält er auch nur mit einigen wenigen Herren des Leipziger und Berliner Verlegervereins eine Geschäftsverbindung und steht deshalb sein Name nicht auf deren Listen. Jeder Verleger, der mit dem Einsender dieses in Rechnung steht, wird ihm aber das Zeugniß geben, daß er seinen Verpflichtungen zu jeder Zeit auf das prompteste und vollständigste nachgekommen ist. Hat Hr. Büchting nun das Recht, eine unbescholtene Handlung in eine Kategorie mit anrüchigen und unsoliden Firmen zu werfen und sie dem ganzen Buchhandel gegenüber zu brandmarken? Oder welchen andern Zweck soll jene Bezeichnung haben? Das Verfahren des Hrn. Büchting ist ein neuer Beweis von dem schon oft gerügten Mangel an kaufmännischem Tact im Buchhandel. Sollte es aber nicht möglich sein, auf gerichtlichem Wege gegen eine solche Beschädigung am geschäftlichen Rufe einzuschreiten? Eine Erörterung hierüber würde jedenfalls im Interesse vieler erwünscht sein.

Aus Paris. Wie bekannt, ist vor einiger Zeit unter dem Vorsitze des Grafen Walewski ein Gesetzentwurf zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums, und zwar in ganz unbeschränktem Sinne, ausgearbeitet worden. Der Staatsrath, dem diese Frage zur weiteren Prüfung vorgelegt wurde, soll sich nun entschieden gegen die immerwährende Dauer der genannten Rechte ausgesprochen haben.